



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 44 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

,b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- „(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. einzelne der ihr oder den höheren Jagdbehörden zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf nachgeordnete Jagdbehörden zu übertragen,
 2. Verwaltungsbefugnisse betreffend den Wolf auf sich oder andere Jagdbehörden zu übertragen,
 3. die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 BJagdG zuständigen Behörden zu bestimmen.“ ‘

Begründung:

Durch den Änderungsantrag wird eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zuständigkeiten beim Wolf aufgenommen.

Die Vorschrift des Art. 52 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) wird dazu umformuliert. Der bisherige Satz 1 wird Nr. 1 und der bisherige Satz 2 wird Nr. 3.

Neu ist die Regelung in Nr. 2. Die Änderung ist erforderlich, um neue jagdrechtliche Aufgaben gerade im Zusammenhang mit dem Wolf als einer Wildart mit großen, gebietsübergreifenden Lebensräumen auch auf andere Behörden als die unteren Jagdbehörden übertragen zu können. Ansonsten wären in jedem Fall durch die „Auffangbestimmung“ in Art. 52 Abs. 3 BayJG die unteren Jagdbehörden zuständig. Durch die Verordnungsermächtigung erhält die oberste Jagdbehörde die Möglichkeit, im Nachgang durch Verordnung die Zuständigkeit betreffend den Wolf auch auf sich (als oberste Jagdbehörde) oder auf andere Jagdbehörden zu übertragen.